

Versicherungsmaklermandat

1.) Vertragspartner:		
DieLehrerBerater.de – Philipp Clemens	e.K.	
Vertreten durch: Philipp Clemens (Inhab	per) und Mitarbeiter	
Straße, Nummer: Gartenstraße 21		
PLZ, Ort: 79098 Freiburg		
nachfolgend – Makler – genannt		
und		
Vorname		
Nachname		
Straße, Nummer		
PLZ, Ort:		
nachfolgend – Kunde – genannt		
2.) Vertragsgegenstand		
Der Auftrag des Kunden erstreckt		Verwaltung von zivilrechtlichen
Versicherungsverträgen zu den folgende	en Sparten:	
Privatversicherungen z. B.		
☐ Lebens-/Rentenversicherungen	☐ Berufsunfähigkeitsversicherung	☐ Krankenversicherung
Unfallversicherung	☐ Haftpflichtversicherung im Bereich:	
☐ Kraftfahrzeugversicherung	☐ Wohngebäudeversicherung	☐ Hausratversicherung
☐ Rechtsschutzversicherung		
☐ Sonstige Versicherungen:		
oder		
Betriebsversicherungen z. B.		
☐ Gebäudeversicherung	☐ Betriebs-Inhaltsversicherung	☐ Transportversicherung
☐ Maschinenversicherung	☐ Betriebs-, Berufshaftpflichtve	ersicherung
☐ D&O Versicherung	☐ Kraftfahrtversicherung	
☐ Betriebliche Altersversorgung	☐ Rechtsschutzversicherung	
☐ Betriebsunterbrechungsversicherung	☐ Sonstige Versicherungen:	
Bestehende Versicherungsverträge in d	an vorgenannten Sparten sind chanfall	s von dem vorliegenden Vertrag
umfasst, sofern der Kunde diese beste		
(Anlage 1) offengelegt hat und der Ma		

Wünscht der Kunde nach Abschluss des vorliegenden Maklervertrages die Vermittlung eines Versicherungsvertrages außerhalb der vorbezeichneten Sparten und nimmt der Makler daraufhin eine Beratung

Eine Beratung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen ist nicht geschuldet.

gegenüber dem Kunden auf, so erstreckt sich der vorliegende Maklervertrag auch auf diese Beratung und den neu vermittelten Versicherungsvertrag.

3.) Aufgaben des Maklers

Der Makler nimmt eine Vorauswahl von geeigneten Versicherern und Versicherungsprodukten vor, welche den mitgeteilten Kundenwünschen und Kundenbedürfnissen entsprechen könnten. Der Makler berücksichtigt lediglich solche Versicherer, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen sind und eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache und nach deutschem Recht anbieten. Der Makler übernimmt keine Prüfung der Solvenz der Versicherer, soweit diese der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen.

Der Makler berücksichtigt nur diejenigen Versicherer, die bereit sind mit ihm zusammenzuarbeiten und ihm eine übliche Courtage für seine Tätigkeiten bezahlen. Direktversicherer oder andere nicht frei auf dem Versicherungsmarkt zugängliche Deckungskonzepte werden von dem Makler nicht berücksichtigt.

Bei der Bearbeitung der Vermittlungsanfrage kann nur der vom Kunden geschilderte Sachverhalt zugrunde gelegt werden. Der dargelegte Sachverhalt ist als vollständig, wahrheitsgemäß und abschließend als Beratungsgrundlage anzunehmen. Der Makler erhält ausreichend Zeit, um die Vermittlung eines Versicherungsvertragsverhältnisses vorzubereiten und verschiedene Angebote bei den Versicherern einzuholen. Benötigt der Kunde eine sofortige Deckung eines Risikos, hat er ein sofortiges Tätigwerden mit dem Makler in Textform zu vereinbaren.

Der Makler übernimmt die Vermittlung der vom Kunden gewünschten Versicherungsverträge. Hierzu erfolgt eine Beratung des Kunden im Rahmen des §§ 60, 61 VVG. Bestehender Versicherungsschutz findet dabei Berücksichtigung.

Der Makler kann nicht gewährleisten, dass zeitnah ein Versicherer die vorläufige Deckung oder überhaupt die Übernahme eines Risikos erklärt. Der Kunde wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Versicherer und nur in dem beschriebenen Umfang über vorläufigen oder gewünschten Versicherungsschutz verfügt, sofern der Kunde seine versicherungsvertraglichen Pflichten erfüllt.

Der Makler übernimmt die weitere Verwaltung der vermittelten und in die Verwaltung übernommenen Versicherungsverträge. Soweit für den Makler ein Beratungsbedarf des Kunden erkennbar wird, erbringt er auch während der Laufzeit der vermittelten Verträge eine Beratung des Kunden. Ferner kann der Kunde jederzeit von sich aus die Überprüfung und Anpassung des Versicherungsschutzes an eine veränderte Risiko-, Marktund/oder Rechtslage verlangen. Die Verpflichtung des Maklers zur Verwaltung eines Versicherungsvertrages erlischt bezogen auf den einzelnen Versicherungsvertrag, sobald der Kunde einen anderen Versicherungsvermittler mit der Verwaltung dieses Versicherungsvertrages beauftragt hat.

Der Makler ist nicht verpflichtet und nicht in der Lage sich nach der Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes fortlaufend über eventuelle Änderungen der Verhältnisse des Kunden zu informieren. Eintretende Risikoänderungen wird der Kunde daher selbständig anzeigen.

Der Makler unterstützt den Kunden im Versicherungsfall.

4.) Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung erforderlich ist. Insbesondere ist der Kunde danach zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben hinsichtlich seiner persönlichen, beruflichen und finanziellen Verhältnisse verpflichtet, sowie zur Angabe sämtlicher sonstiger Umstände, die für den Versicherungsschutz von Bedeutung

sein können. Für die Besorgung des gewünschten Versicherungsschutzes erforderliche Unterlagen wird der Kunde dem Makler geordnet zur Verfügung stellen. Ändern sich nach Vertragsschluss diese Verhältnisse oder Umstände, so ist der Kunde zur unaufgeforderten Mitteilung der Änderungen verpflichtet.

Die aus den Versicherungsverträgen unmittelbar erwachsenden Verpflichtungen, wie die Prämienzahlungen, Anzeigepflichten und die Einhaltung vertraglicher Obliegenheiten, etc. sind vom Kunden zu erfüllen.

Der Kunde ist verpflichtet, dem Makler die vertragsbezogene Korrespondenz des Versicherers für eine gewünschte Interessenwahrnehmung zur Verfügung zu stellen oder den Schriftverkehr mit dem Versicherer ausschließlich über den Makler zu führen.

5.) Vergütung

Neben der Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungsprämie gegenüber dem Versicherer entstehen dem Kunden keine weiteren Kosten für die Vermittlungstätigkeit des Maklers. Die Vergütung für die Vermittlungstund Verwaltungstätigkeit des Maklers trägt der Versicherer.

6.) Haftungsbegrenzung/Ausschlüsse

Die Haftung des Maklers für eine Verletzung seiner Pflichten – mit Ausnahme der gesetzlichen Beratungs- und Dokumentationspflicht nach §§ 60, 61, 63 VVG –, insbesondere seiner Verwaltungs- und Betreuungspflichten, ist auf die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung gültige Mindestversicherungssumme je Schadensfall nach § 12 VersVermV begrenzt. Bis zu dieser Haftungssumme besteht eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

Ferner ist die Haftung des Maklers für eine Verletzung seiner gesetzlichen Beratungs- und Dokumentationspflichten nach §§ 60, 61, 63 VVG ebenfalls der Höhe nach auf die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung gültige Mindestversicherungssumme je Schadensfall nach § 12 VersVermV begrenzt.

Die vorgenannten Beschränkungen gelten nicht, soweit die Haftung des Maklers auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Maklers oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit beruhen.

7.) Datenschutzerklärung & Vollmacht

Die Verpflichtungen des Maklers zum Datenschutz und die Rechte des Maklers bzgl. der Daten des Kunden, insbesondere dessen Gesundheitsdaten, ergeben sich aus der gesonderten Datenschutzvereinbarung die aktuelle Fassung hierzu finden Sie unter https://DieLehrerBerater.de/hinweise/datenschutz. Das Recht des Maklers zur Vertretung des Kunden ergibt sich aus der gesonderten Maklervollmacht (Anlage 2).

8.) Abtretungsverbot

Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte oder Ansprüche des Kunden gegen den Makler sind nicht abtretbar.

9.) Erklärungsfiktion

Der Kunde nimmt Änderungen dieser Geschäftsbedingungen durch sein Schweigen konkludent an, wenn ihm unter drucktechnischer Hervorhebung die Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich durch den Makler angezeigt worden sind, der Kunde innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Änderung keinen Widerspruch gegen die Änderung eingelegt hat, und er von dem Makler mit dem Änderungsschreiben deutlich darauf hingewiesen worden ist, dass sein Schweigen als Annahme der Änderung gilt.

10.) Vertragsübernahme/Rechtsnachfolge

Der Kunde willigt bereits jetzt in eine etwaige Vertragsübernahme durch einen anderen Makler, beispielsweise durch Verkauf oder Erweiterung des Maklerhauses, ein. Im Fall der Vertragsübernahme steht dem Kunden das Recht zu, sich durch fristlose Kündigung vom Vertrag zu lösen. Die Kündigung hat dabei innerhalb von einem Monat zu erfolgen. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt zu laufen, in welchem der Kunde Kenntnis von der Vertragsübernahme und der Person des Übernehmenden erlangt hat und er vom Makler oder dem Übernehmenden in Textform über sein nach dem vorliegenden Abschnitt bestehendes Kündigungsrecht belehrt wurde.

11.) Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und beginnt mit der rechtskräftigen Unterzeichnung. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

12.) Schlussbestimmungen

Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, oder sich eine Regelungslücke herausstellen, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzem. Die unwirksame Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat vielmehr ergänzend durch eine Regelung zu erfolgen, die dem beabsichtigten Zweck der Regelung am nächsten kommt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz des Maklers, soweit beide Vertragsparteien Kaufleute oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind oder der Kunde seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Es findet deutsches Recht Anwendung.

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Maklervertrag bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Textformerfordernisses.

Der	vorliegen	ide V	/ertrag	tritt a	an die	Stelle	aller	etwaigen	bisheriger	ı vertraglichen	Bestimmungen	und	Abrede
der	Parteien ι	und e	ersetzt (diese.	Münd	liche N	ebena	abreden zi	u dem vorl	iegenden Vertr	ag bestehen nic	ht.	

(Ort, Datum)	Unterschrift des Kunden	Unterschrift des Maklers

Bestandsaufnahme

des Kunden ₋				
Es bestehen	folgende Versicher	ungsverträge		
Vertrag	Versicherer	Versicherungsschein-Nr.	Beginn	Fälligkeit/Ablauf
An die jeweilige	n Versicherer,			
Aufgrund der V	ereinbarungen des Mal Versicherungsvertrag co	klervertrages ist dies nur dann n urtagepflichtig in den Bestand de	(nachfolgend - nöglich, wenn es Maklers übe	- Makler – genannt). der jeweilige Versichere erträgt. Der Kunde forder
	Versicherer daher auf en Makler auszuzahlen.	, die Bestandsübertragung unve	erzüglich vorz	unehmen und zukünftige
auch zukünftig keinen Ansprud Bestand haber	nicht vereinbart werd ch auf courtagepflichti n, so fordert der	nerer und dem Makler keine Cour len oder der Makler aufgrund o ge Übertragung meines jeweili Kunde den jeweiligen Versich en und zukünftig sämtlichen Schr	der bestehend gen Versicher nerer hiermit	en Courtagevereinbarung rungsvertrages in seiner auf, den Makler als
-verarbeitung in bzw. eine Speic nicht mehr gew andere Versiche vorherigen Vers löschen. Eine W	nsoweit, dass diese auc cherung von Daten durc rünscht. Der Kunde we erungsvertreter, insbesc sicherungsvertreter anz deitergabe von Daten, in	en genannten Versicherern seine ich eine Weitergabe an Dritte umfich Versicherungsvertreter im Sinrist den jeweiligen Versicherer da ondere nicht an den vorherigen vuweisen, die von ihnen gespeichensbesondere von Gesundheitsdate entsprechende Datenweitergabe is	fasst. Insbeson ne des § 59 A her an, zukün Vermittler, we erten Daten de en, an den Mal	ndere eine Weitergabe and bs.2 VVG ist vom Kunder ftig keine Daten mehr and sämtliche skunden unverzüglich zu kler ist von diesem Verbo
	, den			
		Unterschrift Kunde	Untersch	rift Makler

Vollmacht

Der Kunde,				
Vorname				
Nachname				
Straße, Nr.				
PLZ, Ort				
nachfolgend – Kunde – genannt				
bevollmächtigt die				
DieLehrerBerater.de – Philipp Clemens e.K.				
Gartenstraße 21				
79098 Freiburg				
nachfolgend – Makler – genannt				
und sinen sventvellen Deebtensebfelsen zur Vertretung in den begrüftensten Versiebenungsenselsgenbeiten				
und einen eventuellen Rechtsnachfolger zur Vertretung in den beauftragten Versicherungsangelegenheiten.				
Diese Maklervollmacht umfasst insbesondere				
> die uneingeschränkte aktive und passive Vertretung des Kunden gegenüber den jeweiligen				
Versicherern, einschließlich der Abgabe aller die Versicherungsverträge betreffenden				
Willenserklärungen,				
die Kündigung bestehender und den Abschluss neuer Versicherungsverträge,				
> die Geltendmachung der Versicherungsleistungen aus den von dem Makler vermittelten oder in die				
Verwaltung übernommenen Versicherungsverhältnissen, sowie die sonstige Mitwirkung bei der				
Schadenregulierung,				
> die Erteilung von Untervollmacht an Personen, die von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtet				
sind, (z.B. Rechtsanwälte)				
> die Erteilung von Untervollmachten an andere Versicherungsvermittler, insbesondere an die				
FiNet Financial Services Network AG, geschäftsansässig Neue Kasseler Str. 62 C-E in 35039 Marburg,				
als Maklerpool, weitere Maklerpools, Servicegesellschaften, Einkaufsgenossenschaften oder				
Kooperationsmakler,				
 die Einleitung von Beschwerden bei dem BaFin oder einer Ombudsstelle, 				
 die Erteilung von Lastschriftaufträgen und Einzugsermächtigungen gegenüber Versicherern und 				
sonstigen Produktpartnern zur Abbuchung der Versicherungsprämien bzw. sonstiger Entgelte.				
Sonstigen Froduktpartitem zur Abbatenang der Versteherungsprannen bzim Sonstiger Entgelter				
Bezüglich der Vermittlung von Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung wird der Makler von der				
Begrenzung des § 181 BGB befreit. Es ist ihm mithin gestattet zwischen dem jeweiligen Versicherer und dem				
Kunden durch Vertretung beider Parteien einen Versicherungsvertrag über vorläufige Deckung abzuschließen,				
soweit er hierzu vom Versicherer berechtigt ist.				
Day Kunda kana dia yayliasand aytaita Vallasaht uzahtizasia yay day dhisaa Vatus day day				
Der Kunde kann die vorliegend erteilte Vollmacht unabhängig von dem übrigen Vertrag jederzeit durch				
schriftliche Erklärung für die Zukunft dem Makler entziehen.				
don				
αρη				

Unterschrift Kunde